



## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Auskunftssperren und Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz**

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Ordnungsamt / Standesamt und Bürgerbüro, darf aufgrund der Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes aus dem Melderegister Auskünfte erteilen und Daten übermitteln, u. a. an

1. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, denen man nicht selbst, aber Familienmitglieder angehören (§ 42 Abs. 2 und Abs. 3 BMG),
2. Parteien, andere Träger von Wahlvorschlägen und Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag, Europäischen Parlament, mit Landtags- und Kommunalwahlen, mit Ausländerbeiratswahlen sowie für Abstimmungen, Bürger- und Volksbegehren in den sechs der Wahl bzw. Abstimmung vorausgehenden Monaten (§ 50 Abs. 1 und Abs. 5 BMG)
3. Mitglieder gewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 und Abs. 5 BMG),
4. Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und Abs. 5 BMG).

Wir weisen darauf hin, dass die an die Adressbuchverlage übermittelten Daten nicht nur in gedruckten, sondern auch in elektronischen Verzeichnissen mit den damit verbundenen vielfältigen Auswertungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten erscheinen können.

Aus Gründen des Datenschutzes haben die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner das Recht, der Weitergabe ihrer Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Die Mitteilung über die gewünschte Einrichtung einer Übermittlungssperre kann bequem über den Onlineangebot des Bürgerbüros erfolgen. Zudem ist eine formlose schriftliche Information an das Ordnungsamt / Standesamt und Bürgerbüro, Postfach 39 20, 65029 Wiesbaden ausreichend. Es sollte hierbei angegeben werden, ob sich der Widerspruch nur gegen einzelne oder alle möglichen Sachverhalte richtet (Vordruck im Internet unter [www.wiesbaden.de](http://www.wiesbaden.de)).

Es besteht die Möglichkeit eine Sperre von Melderegisterauskünften zu beantragen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass durch die Herausgabe von Informationen eine konkrete Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder andere schutzwürdige Interessen entstehen könnten. Der Antrag ist über das Onlineangebot des Bürgerbüros, den Digitalen Briefkasten unter [www.wiesbaden.de](http://www.wiesbaden.de) oder schriftlich mit Begründung ebenfalls beim Ordnungsamt / Standesamt und Bürgerbüro, Sachgebiet Grundsatz und Qualifizierung, Postfach 39 20, 65029 Wiesbaden, einzureichen. Nachweise sind beizufügen.

Wiesbaden, 18.02.2026

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Ordnungsamt

Standesamt und Bürgerbüro

Im Auftrag

Veronika Claus